

ZWIST UM DIE FRIST

Das von der Regierung geplante neue Standortentwicklungsgesetz führt zu heftigen Diskussionen. Es soll ausufernde Verfahren rund um neue Großprojekte vermeiden, wird aber als rechtlich bedenklich kritisiert.

PRO

Unendliche Geschichten

Warum man sich das neue Standortentwicklungsgesetz wünschen muss.

In Michael Endes „Die Unendliche Geschichte“ breitet sich rasant das Nichts aus, wenn der Name der kindlichen Kaiserin in Vergessenheit gerät. Auch in der realen Welt kommt nichts Gutes heraus, wenn Projekte aufgrund überlanger Verfahren „ad acta“ gelegt und aufgegeben werden. Das schadet dem Wirtschaftsstandort Österreich. Der Beschleunigungsvorschlag im Entwurf des Standortentwicklungsgesetzes (StEntG), ist daher zu begrüßen.

Es wäre jedoch nicht Österreich, wenn gegen diesen Vorschlag nicht sofort Bedenken geäußert würden. Ein Verwaltungsverfahren nach rund 18 Monaten zu beenden und nach Abschluss der mündlichen Verhandlung keinen neuen Tatsachenvortrag oder Beweismittel zuzulassen, kann nur verfassungs-, europa-, und menschenrechtswidrig sein, oder?

Ein einfacher Blick in unterschiedliche bereits bestehende Regelungen zeigt, dass Derartiges üblich und europarechtskonform ist. In Fusionskontrollverfahren, die oft ebenfalls hochkomplexe Sachverhalte betreffen, gilt zum Beispiel bei Verfahren vor der Europäischen Kommission der Zusammenschluss nach Ablauf von vier Monaten als genehmigt. Dies führt nicht dazu, dass in Fusionskontrollverfahren auf Zeit gespielt würde. Im Gegenteil bemühen sich die beteiligten Unternehmen nach Kräften, möglichen Bedenken bereits bei Antragstellung entgegenzutreten oder diese jedenfalls innerhalb der Entscheidungsfrist auszuräumen.

Weiters kann auf Artikel 8 Abs 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur für Zwecke der Verfahrensbeschleunigung verwiesen werden.

Auch dort ist vorgesehen, dass eine nationale Behörde anderen Behörden eine Entscheidungsfrist setzen kann, bei deren Ablauf ohne vorherige Erledigung eine Zustimmungsfiktion eintritt.

Zudem sieht selbst die einschlägige Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Artikel 2 (2) ausdrücklich vor, dass Mitgliedsstaaten, wenn nötig, einzelne Projekte von den Bestimmungen der Richtlinie ausnehmen können.

Auch bei gemäß Vorschlag gestrafften Verfahren können die Ziele der UVP-Richtlinie weiterhin erreicht und eine profunde Prüfung der Auswirkung eines erfassten Projektes auf die Umwelt vorgenommen werden. Die Zustimmungsfiktion tritt erst nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Kundmachung als standortrelevantes Vorhaben ein. Im Ergebnis wird die zuständige UVP-Behörde somit jedenfalls deutlich mehr als zwölf Monate Zeit für eine Prüfung und Bescheiderlassung haben; mehr Zeit, als schon bisher in § 7 UVP-Gesetz als Zielwert festgeschrieben ist, was aber bisher in vielen Verfahren keine adäquate Verfahrensdauer bewirkt hat. In diesem Zeitraum sollte es beispielsweise Sachverständigen möglich sein, einen ganzen Jahreszyklus zu beobachten und darauf basierend ein Gutachten zu erstellen.

Die ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere von Personen mit Parteistellung, bleibt ebenfalls gewährleistet. Eine mündliche Verhandlung ist nach wie vor abzuhalten. Die Präklusion von Vorbringen nach einem bestimmten Stichtag ist ein bewährtes Mittel zur Verfahrensbeschleunigung im Sinne des in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Rechts auf ein zügiges Verfahren.

Im Hinblick auf die Judikatur zur uneingeschränkten Überprüfbarkeit von Entscheidungen durch ein Tribunal wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überlegen sein, ob die vorgesehene Beschränkung der Beschwerde an ein Verwaltungsgericht auf die Lösung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeu-

tung nicht fallengelassen werden sollte. Dasselbe gilt für den kategorischen Ausschluss einer mündlichen Verhandlung im Rechtsmittelverfahren.

Abgesehen davon entspricht der Entwurf unseres Erachtens den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben und würde für eine ausgewählte Anzahl von standortpolitisch bedeutenden Vorhaben die Möglichkeit eröffnen, Genehmigungsverfahren rascher und effektiver abzuwickeln, damit diese nicht als „Unendliche Geschichte“ enden. ■



THOMAS STARLINGER, MORITZ AM ENDE

Die Autoren sind Partner in der Rechtsanwaltskanzlei Starlinger Mayer Rechtsanwälte GmbH. Thomas Starlinger berät und vertritt in- und ausländische Unternehmen in allen Facetten des Energierechts. Moritz Am Ende berät nationale und internationale Mandanten in allen Fragen des österreichischen und EU-Wettbewerbsrechts sowie in allgemeinen Fragen des EU- und EWR-Rechts.

CONTRA

Gesetz ohne Nutzen

Ob das neue Standortentwicklungsgesetz der Regierung Genehmigungsverfahren wirklich beschleunigen wird, darf bezweifelt werden.

Formt sich im Verlauf von Umweltverfahren Widerstand in der Zivilgesellschaft, führt dies meist zu ausufernden Verfahrensdauern. Nach dem Wunsch der österreichischen Regierung soll ab 1. Jänner 2019 das neue Standortentwicklungsgesetz eine Beschleunigung von Großverfahren bringen. „Standortrelevante“ Infrastrukturprojekte, beispielsweise die dritte Piste am Flughafen Schwechat oder der Lobautunnel, sollen rascher genehmigt werden.

Umweltorganisationen und die Grünen laufen gegen die geplanten Änderungen Sturm, doch die praktischen Folgen

des neuen Gesetzes werden wohl überschaubar bleiben. Der Gesetzgeber hat offenbar seine gesamte Hoffnung auf Verfahrensbeschleunigung an zwei Änderungen geknüpft: an die Einführung der sogenannten „Genehmigungsfiktion“ durch Fristablauf und an den Entfall der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Der Gesetzesentwurf bietet die Möglichkeit, eine Verordnung zu beantragen, dass das eingereichte Projekt im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich gelegen ist. Bis es zu einer solchen Verordnung kommen kann, vergehen bis zu sechs Monate ab dem UVP-Antrag, danach wird der Antrag in der Regierung wiederum bis zu sechs Monate behandelt. Liegt dann endlich die Verordnung der Regierung vor, muss das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein, andernfalls gilt das Vorhaben als genehmigt. Der darüber binnen acht Wochen auszustellende Bescheid kann dann binnen vier Wochen beim BVwG bekämpft werden. Das BVwG hat für seine Entscheidung drei Monate Zeit und darf keine mündliche Verhandlung abhalten. Daneben dürfen nach Schluss der Verhandlung keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Inklusiv zweiter Instanz vergehen also 21 bis 27 Monate bis zur Genehmigung eines Projektes.

Ob der nunmehrige Gesetzesentwurf zum Standortentwicklungskonzept eine brauchbare Lösung zur Verfahrensbeschleunigung darstellt, bleibt daher zu bezweifeln. Sinnvoller und mit Sicherheit verfassungsrechtlich unbedenklich wäre wohl die Einrichtung eines Sachverständigenapparates beim BVwG gewesen. Auch die ausschließliche Betrauung von Einzelrichtern mit der Entscheidung in UVP-Verfahren, wäre hilfreich.

Gesetzlich vorgegebene maximale Verfahrensdauern gibt es bereits jetzt. Diese liegen mit addiert zwölf Monaten deutlich unter der nunmehr geplanten Dauer von addiert 21 bis 27 Monaten ab Einreichung des Antrags. Bei den neuen Höchstdauern ist überdies noch gar nicht berücksichtigt, dass sich das BVwG in UVP-Verfahren schon jetzt häufig nicht an vorgegebene Entscheidungsfristen hält. Es ist, auch wenn in Zukunft die mündliche Verhandlung wegfallen soll, eher unwahrscheinlich, dass sich das Gericht künftig plötzlich an eine Frist von drei Monaten halten wird.

Präklusion, also das Verbot des Vorbringens neuer Tatsachen und Beweise nach Ende der Verhandlung, ist ebenfalls nichts Neues. Die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) hier vorgenommenen Einschränkungen werden auch für das neue Gesetz gelten. Und auch der Übergang der Entscheidungspflicht an das BVwG bei Säumigkeit ist schon jetzt Bestandteil des Rechtsschutzsystems im Verwaltungsrecht.

Außerdem stellt die nunmehr mögliche Verfahrensdauer von 18 bis 24 Monaten in erster Instanz selbst bei massivem Widerstand von NGOs die absolute Ausnahme dar. Unvollständige Einreichunterlagen, regelmäßig einer der Hauptgründe für Verzögerungen, werden künftig zu mehr Verbesserungsaufträgen mit anschließender Zurückweisung des Ansuchens führen.

Die Annahme, es würde auch nur annähernd gelingen, das Verfahren vor dem BVwG auf drei Monate zu beschränken, scheint, wie gesagt, alles andere als realistisch. Die Verfahrensverkürzung soll durch die Streichung der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG herbeigeführt werden. Grund für die lange Verfahrensdauer zweiter Instanz ist aber nur selten das Erfordernis einer Verhandlung, sondern viel mehr die Einholung von umfangreichen Gutachten und das Fehlen eines eigenen Sachverständigenapparates beim BVwG. Ein Wegfall der Verhandlungen ändert nichts daran, dass Sachverständige fehlen. Die Folge des Wegfalls der Verhandlungen wird vielmehr nur sein, dass die Gutachten ins Parteiengehör geschickt werden, um dann weitere Gutachtensergänzungen auszulösen. ■



GEORG EISENBERGER

ist Univ.-Prof. am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl Franzens Universität Graz und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog. In der Kanzlei leitet er die Praxisgruppe Öffentliches Recht. Georg Eisenberger ist auf die Vertretung von Bewilligungswerbern bei Großprojekten spezialisiert und Autor zahlreicher Fachbücher und -artikel. Er hat mit seinem Team bei Eisenberger & Herzog kürzlich ein Fachbuch zur Aarhus-Konvention über die Beteiligung von Umweltorganisationen an umweltrelevanten Großverfahren veröffentlicht.

„Der Beschleunigungsvorschlag der Regierung dient dazu, dass Genehmigungsverfahren nicht als ‚Unendliche Geschichte‘ enden.“